



EJPD  
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement  
Frau BR Eveline Widmer-Schlumpf  
Bundeshaus West  
CH-3003 Bern

Erlinsbach 29. April 2009

## **Vorentwurf einer Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge) und des Strafgesetzbuches (Art. 220)**

### **Vernehmlassungsverfahren**

Zum Vorentwurf des vom EJPD auf Grund der Motion Wehrli (04.3250 – Elterliche Sorge, Gleichberechtigung) erarbeiteten Teilrevision nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich befürwortet die IGM Schweiz die Motion Wehrli und den Vorstoss zur gemeinsamen elterlichen Sorge. Die überwiegend positiven Erfahrungen unserer Nachbarländer mit dem gemeinsamen Sorgerecht bestätigen die richtige Stossrichtung. Trennungs- und Scheidungsverfahren werden erheblich entlastet, wenn durch die gesetzlich geregelte gemeinsame Elterliche Sorge die Kinderbelange als Streitpunkt und Druckmittel faktisch ausgeklammert werden.

Kinder können nichts dafür, dass ihre Eltern bei der Geburt entweder verheiratet oder unverheiratet waren. In der Folge ist es unzulässig, generell unterschiedliche Regelungen über die Elterliche Sorge zwischen Verheirateten und deren Kindern und Unverheirateten und deren Kindern zu treffen.

Väter, die ihr Kind nicht anerkennen gibt es nur noch in den seltensten Fällen. DNS Analysen schaffen hier in kürzester Zeit Klärung. Ein Veto der Mutter zur Probenentnahme ist unvereinbar mit der Gleichstellung der Geschlechter.

Diskriminierend im Sinne der Gleichstellung ist Art. 298 c. Ein Mann, der vermutet, er sei nicht der Vater des Kindes, muss die Abstammung feststellen lassen. Stellt sich heraus, dass er der Vater ist, wird er dafür bestraft, weil er Gewissheit haben wollte. Der mögliche Vater muss die Katze im Sack kaufen wie man landläufig sagt. Dabei geht die Wissenschaft von einer Anzahl Kuckucks-Kindern in der Höhe von ca. 10% aus. Das heutige Verhalten beider Geschlechter mit oder ohne Pille oder der Pille danach und mit wechselnden Sexualpartnern öffnet der Mutter Tür und Tor um wahlweise einen finanziell besser gestellten Sexualpartner als Vater zu benennen.

Somit ist darüber hinaus auch Art. 255. Absatz 1 (Vaterschaftsvermutung) ersatzlos zu streichen.

Überhaupt nicht einzusehen ist, warum der Gesetzesentwurf von den **verheirateten** Scheidungswilligen einen Betreuungs- und Unterhaltsplan verlangt,

von **unverheirateten** hingegen nicht. In beiden Fällen hat das Kind Anrecht auf Betreuung, Umgang (Besuchsrecht) und Unterhalt, der - notabene - von beiden Elternteilen zu leisten ist. Hier wird ein weiterer bisher nicht berücksichtigter Grundsatz deutlich. Das **Kind** hat ein **Recht** auf Umgang mit den Eltern. Die **Eltern** haben die **Pflicht** sich um Erziehung und Unterhalt zu kümmern. Zu dessen Durchsetzung braucht es nicht einen Kinderanwalt, sondern – wie korrekterweise vorgesehen – Führungs-[Mediations]- oder Zwangsmassnahmen im Strafrecht um uneinsichtige Eltern zur Raison zu bringen. Richtig wäre also, in beiden Fällen (Eltern verheiratet / Eltern unverheiratet) die Eltern zunächst selbständig eine Verständigung über Betreuung und Unterhalt finden zu lassen. Findet keine Verständigung statt kann die Kinderschutzbehörde angerufen werden und erst in letzter „Instanz“ soll eine Unvereinbarkeit unter den Eltern dem Richter vorgetragen werden können.

Im Grundsatz bekundet die IGM Schweiz grosse Mühe mit dem Terminus „**zum Wohle des Kindes**“. Der Begriff „**Kindeswohl**“ ist mittlerweile gründlich für jeden möglichen und unmöglichen moralischen oder rechtlichen Anspruch erwachsener Elternteile, Juristen und Gerichte missbraucht worden. Eine klare Aussage kann ihm nicht mehr zugeordnet werden. Die Entwicklung junger Menschen der „Wohlfühl-Generation“ zeigt klar in die falsche Richtung. Ersetzt werden muss „**Kindeswohl**“, sofern überhaupt notwendig, durch „**Kinderförderung**“.

## **Wir verlangen:**

### **1. Gleichstellung**

Art. 133a, Absatz 2, ist ersatzlos zu streichen.

Art. 133a, Absatz 4 muss lauten: Der Unterhaltsbeitrag kann über die Mündigkeit hinaus festgelegt werden. Mutter und Vater beteiligen sich proportional ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.

Art. 309 ist neu zu formulieren:

Sobald eine unverheiratete Frau oder ein mutmasslicher Vater während der Schwangerschaft die Kinderschutzbehörde darum ersucht, wird dem Kind ein Beistand ernannt, der für die Feststellung des Kindsverhältnisses zu den Eltern zu sorgen hat.

### **2. Verheiratet/Unverheiratet:**

Beide Status' der Eltern sind gleich zu behandeln. Die Kindeserkennung oder Nicht-Anerkennung durch den Vater darf nicht zu unterschiedlicher Bewertung führen. Vaterschaften können heute schnell und mit gerichtlich anerkannter Sicherheit nachgewiesen werden. Nachsätze, wie: „.....wenn der Vater das Kind anerkannt hat.“ oder ähnliche Formulierungen sind ersatzlos zu streichen.

Art. 298, Absatz 2, ist ersatzlos zu streichen

.

Art, 298c ist ersatzlos zu streichen.

Art. 298e ist zu ändern in:

1

2

<sup>3</sup> Sind sich die Eltern nicht einig, so ist die Kinderschutzbehörde zuständig für die Neuregelung der elterlichen Sorge und die Genehmigung einer Vereinbarung über die Anteile der Betreuung, den persönlichen Verkehr und die Unterhaltsbeiträge der Eltern. In zweiter Instanz ist das Gericht zuständig

### 3. Kindeswohl:

Alle durchwegs formulierten Nachsätze

„....., wenn es das Wohl des Kindes verlangt.“, oder

„....., wenn dies mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist.“, oder ähnliche Formulierungen sind ersatzlos zu streichen.

### 4. Schweizerisches Strafgesetzbuch (Art. 220)

Wir begrüßen die Ergänzung dieses Artikels sehr. Hat es doch bis heute keine Möglichkeit gegeben bei nicht Gewähren des Besuchsrechtes durch Gerichte oder Kinderschutzbehörden Konsequenzen anzuordnen. Das Kind und der zu besuchende Elternteil waren machtlos. Die zwingend notwendige Förderung eines jungen Menschen durch **Kontakt** zu **beiden Elternteilen**, wurde bis anhin mit Füßen getreten. Als Wiederholungsfall muss auch gelten, wenn die obhutsberechtigte Person den Wohnsitz weit weg vom anderen Elternteil verlegt.

Art. 220 StGB ist zu ergänzen mit:

Art. 220, Absatz 1, Im Wiederholungsfalle wird die Alimente für den verweigernden Elternteil sistiert.

Wir wünschen uns, dass unsere Forderungen berücksichtigt werden. Sie sollen in der neuen gesetzlichen Regelung ihren festen Platz finden. Für Ihr geneigtes Ohr in dieser Sache danken wir Ihnen.

Erlinsbach 29. April 2009

Anton Dudli  
Geschäftsführer



George Zimmermann  
Vorstandsmitglied

